

FERNWÄRME VISP AG

(FWV)

**Reglement
für die Lieferung von
Fernwärme**

Visp, 23. September 2009

Art. 1 Ordnung des Lieferverhältnisses

- 1.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils geltenden Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Fernwärme Visp AG, hiernach FWV genannt, und seinen Energiebezügern, nachfolgend "Bezüger" genannt, unter Vorbehalt zwingender einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen.
- 1.2 Der Anschluss an das Verteilnetz sowie der Bezug von Energie gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.
- 1.3 Jeder Bezüger hat ein Recht auf Aushändigung dieses Reglementes und der für ihn gültigen Tarifvorlagen.
- 1.4 In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Lieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und der allgemeinen Tarife abweichen.

Art. 2 Art der Wärmelieferung

- 2.1 Das Fernwärmewasser hat bei einer Tagesmitteltemperatur von - 10°C und tiefer eine Nenntemperatur des Vorlaufes von 90°C. Die Vorlauftemperatur wird in der Messstelle in der Lonza für das:
 - a) **HTN** (*Hochtemperaturnetz aus dem Vorlauf*) während den Sommermonaten mit mindestens 73°C und während der Heizperiode, mit gleitenden Temperaturen bis zu max. 90°C
 - b) **NTN** (*Niedertemperaturnetz aus dem Rücklauf*) während den Sommermonaten bei ca. 60°C und während der Heizperiode, mit gleitenden Temperaturen bei mind. 35°C vorreguliert.

Weitere Angaben über die Art der Wärmelieferung und die Eigenschaften des Fernwärmewassers enthalten die Installationsvorschriften für den Anschluss von Kunden-Anlagen.

- 2.2 Es ist Sache des Abonnenten, seine eigene Anlage den vorgenannten Angaben über Wärmelieferung und Eigenschaften des Fernwärmewassers anzupassen.

Art. 3 Voraussetzungen für die Fernwärmelieferung

- 3.1 Die FWV liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglementes Fernwärme, soweit die technischen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bestand und die Erweiterung/Änderung bestehender Anlagen sowie den Neubau von Anlagen der FWV erfüllt sind.
- 3.2 Die FWV erstellt, erweitert oder verstärkt die Lieferungs- und Verteilanlagen in der Regel nur, soweit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den in Aussicht stehenden Umsatz gewährleistet erscheint. Hat sie keine Gewähr für einen Erlös aus der Fernwärmeabgabe, der eine genügende Verzinsung und Amortisation des zu investierenden Kapitals sowie den erforderlichen Unterhalt der Anlagen ermöglicht, bleibt die Erhebung eines in den "Installationsvorschriften" festgelegten Beitrages vorbehalten.
- 3.3 Die FW-Lieferung wird aufgenommen, sobald der Bezüger bzw. Eigentümer seinen Verpflichtungen aus diesem Rechtsverhältnis nachgekommen ist.

Art. 4 Regelmässigkeit der Fernwärmelieferung

- 4.1 Die FWV liefert die Wärme in der Regel ununterbrochen, innerhalb der üblichen Toleranzen vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
- 4.2 Die FWV hat das Recht, die Wärme-Lieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
- a) höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
 - b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Störungen und Überlastungen im Netz;
 - c) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr.
 - d) während der Werksabstellung der Lonza

Die FWV wird jedoch von diesem Recht so wenig wie möglich Gebrauch machen und in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussiehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüger im voraus angezeigt.

- 4.3 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Lieferungsunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Lieferungsschwankungen entstehen können.
- 4.4 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Lieferungsschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Fernwärmeabgabe erwächst.
- 4.5 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der FW-Abgabe von mehr als drei Wochen Dauer wird der Grundpreis angemessen reduziert.

Art. 5 Anschlussleistung

- 5.1 Für die bei Vertragsabschluss zur Versorgung vorgesehenen Wärmebezugsanlagen wird aufgrund der Projektgrundlagen vorläufig ein maximaler Fernwärmewasserdurchfluss von Anzahl l/h (*abonnierte Fernwärmewassermenge Q_h*) festgelegt. Die FWV bestätigt die Menge den Bezüger beim Anschluss schriftlich.
- 5.2 Der Heizwasserbezug ist auf die in Art. 5.1 abonnierte Fernwärmewassermenge Q_h begrenzt.

Innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre oder bei veränderten Bedingungen kann die abonnierte Fernwärmewassermenge Q_h, auf Wunsch des Bezüger, dem effektiven Bezug angepasst und neu festgelegt werden. Vorbehalten bleibt die Leistungsreserve gemäss Art. 5.3.

Eine Verminderung der eingestellten maximalen Fernwärmewassermenge begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung von früher bezahlten Grundpreisanteilen.

Erweiterungen oder Sanierungen der heiztechnischen Anlagen des Bezügers, welche den maximalen Fernwärmewasserbezug beeinflussen, müssen der FWV frühzeitig bekanntgegeben werden.

5.3 Leistungsreserve:

Die Anschlussleitungen sind für einen maximalen Fernwärmewasserdurchfluss von Anzahl l/h dimensioniert (*installierte Leistung*). Einem Begehren um Erhöhung der abonnierten Fernwärmewassermenge Q_h über diesen maximal vorgesehenen Wert kann die FWV nur nach der zur Verfügung stehenden Leistungsreserve entsprechen.

Falls eine Durchmesser-Erhöhung der Anschlussleitung nötig wird, hat der Abonnement die vollständigen neuen Erstellungskosten zu bezahlen. Über die Notwendigkeit einer Durchmesser-Erhöhung entscheidet die FWV.

Art. 6 Einmalige Anschlussgebühr

6.1 Für die angeschlossene Liegenschaft wird entsprechend dem gültigen Fernwärmetarif eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

6.2 Dieser Betrag ist bei Fertigstellung des Fernwärmeanschlusses fällig.

Art. 7 Messeinrichtung und Wärmemessung

7.1 Bestimmung der Apparate

Für die Feststellung des Wärmeverbrauches dienen die von der FWV zu liefernden Wärmehähler. Die FWV bestimmt Art, Zahl und Grösse sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen. Ihr Aufstellungsort wird von der FWV im Einvernehmen mit dem Bezüger festgelegt.

7.2 Unterhalt und Prüfung

Die Messeinrichtungen werden von der FWV geprüft, unterhalten und überwacht. Nachprüfungen durch eine neutrale Prüfinstanz können vom Bezüger jederzeit schriftlich verlangt werden. Die Kosten der Prüfung und der allenfalls damit verbundenen Auswechslung der Zähler trägt die Partei, die der Befund der Prüfinstanz ins Unrecht setzt. Die Messeinrichtungen gelten als richtiggehend, wenn die Verkehrsfehlergrenzen gemäss Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über Messgeräte für thermische Energie (*Wärmehälverordnung*) eingehalten werden. Im Streitfall ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend.

7.3 Falschmessung

Wird eine fehlerhafte Messung festgestellt, so gilt folgende Regelung:

- a) Stehen Dauer und Grösse der Falschmessung einwandfrei fest, so erfolgt die Nachverrechnung oder Vergütung für diese Zeit.
- b) Ist nur die Grösse der Falschmessung, jedoch nicht deren Dauer feststellbar, erfolgt eine Richtigstellung oder Verrechnung für die laufende und die vorangegangene Verrechnungsperiode.

- c) Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmessung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt die FWV den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Art. 8 Bewilligungen

8.1 Anschlussbegehren

Für den Fernwärmebezug ist der FWV ein vollständig ausgefülltes Anschlussbegehren, unter Verwendung des offiziellen Formulars, unter Beilage eines Situationsplanes des Grundstückes sowie eines Planes mit Kellergrundriss und Schnitt des Gebäudes, einzureichen.

Der Entscheid über das Anschlussbegehren wird dem Gesuchsteller nach Prüfung durch die FWV schriftlich mitgeteilt.

Die FWV behalten sich einen Anschluss nach Absprache der Wirtschaftlichkeit vor.

8.2 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer gewährt oder verschafft der FWV unentgeltlich das Durchleitungsrecht. Er sorgt für die Freihaltung des Trasses, auch wenn dies anderen Bezüglern dient. Behindert eine Werkanlage der FWV ein Bauvorhaben, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten der FWV.

Art. 9 Vergütung für die Wärmelieferung

9.1 Der Bezügler vergütet der FWV für die Wärmelieferung:

1. eine jährliche Grundgebühr (*s. Fernwärmetarif Pkt. 2.2*), abhängig von der abonnierten Heizwassermenge Q_h; diese ist auch zu bezahlen, wenn keine Wärme bezogen wird.
2. jährliche Wärmekosten; zusammengesetzt aus dem Wärmepreis (*s. Fernwärmetarif Pkt. 3.1*) und den Wärmekosten (*s. Fernwärmetarif Pkt. 3.2*).

9.2 Beide Preise richten sich nach dem jeweils gültigen Fernwärmetarif.

Anzustreben ist ein Tarif, der so gestaltet ist, dass die für den Abonnenten resultierenden Gesamtkosten (*Kapital-, Betriebs- und Brennstoffkosten*) in der Regel etwa gleich hoch wie die entsprechenden Gesamtkosten einer Ölheizung sind.

9.3 Während des ersten Betriebsjahres, bis zum Stichtag der Abrechnung, richtet sich der Grundpreis nach der Anzahl Tage ab Inbetriebnahme des Anschlusses.

9.4 Abgeänderte Tarife treten drei Monate nach erfolgter Mitteilung an die Bezüglern in Kraft. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die FWV.

9.5 Wird die Energie vom Bezüglern an Dritte, z. B. Untermieter, abgegeben, dürfen auf den Tarifen der FWV keine Zuschläge gemacht werden.

Art. 10 Rechnungstellung

- 10.1 Die Zählerablesungen erfolgen jeweils im September und die definitive Rechnung wird im Oktober gestellt.
- 10.2 Im März erfolgt die Rechnungstellung für eine Akontozahlung in der Höhe von 60 % des zu erwartenden definitiven Rechnungsbetrages.

Art. 11 Kündigung

- 11.1 Das Bezugsverhältnis beginnt bei Fertigstellung des Fernwärmeanschlusses und wird auf 10 Jahre vereinbart. Es erneuert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn es nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Fernwärme und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses. Die Installationsvorschriften für Abonnenten bleiben vorbehalten.
- 11.2 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der FWV vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.
- 11.3 Für den FW-Verbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Räumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer der FWV gegenüber haftbar. In Neubauten sind die Gebühren ab Bezugsbereitschaft geschuldet.
- 11.4 Im Falle der Kündigung durch den Bezüger hat die Abstellung gemäss Weisungen der FWV zu Lasten des Bezügers zu erfolgen.

Art. 12 Wasserentnahmeverbot

Dem Bezüger ist es strengstens verboten, dem Fernwärmeleitungsnetz Wasser zu entziehen.

Art. 13 Zutritt zu den Anlagen

Den Beauftragen der FWV ist der Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Ablesungen und Einstellungen jederzeit zu gewähren.

Art. 14 Rechtsgrundlage und Gerichtsstand

- 14.1 Die Rechtsvorschriften unterstehen als privatrechtliche Vereinbarung den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.
- 14.2 Allfällige Streitigkeiten aus dem bestehenden Lieferungsreglement sind gütlich beizulegen. Sollte dies wider Erwarten nicht möglich sein, gilt Visp als Gerichtsstand.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Dieses Reglement tritt ab dem 1. Oktober 2009 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 1993.
- 15.2 Die übrigen bestehenden Reglemente der FWV (*Installationsvorschriften, Fernwärmetarif sowie allfällige zukünftige Reglemente*), die in einem späteren Zeitpunkt erlassen werden sollten, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Die FWV ist berechtigt, das vorliegende Reglement abzuändern. Solche Änderungen werden den Abonnenten auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch binnen 3 Monaten als genehmigt.

Genehmigt vom Verwaltungsrat der FWV AG am 23. September 2009.